

## Sachsen-Anhalt STARK III - DARLEHEN

### Das IB Ergänzungsdarlehen zur Unterstützung der Maßnahmen der verschiedenen Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen für Baumaßnahmen an Kindertagesstätten und Schulen im Land Sachsen-Anhalt („STARK III“) - Vergabegrundsätze -

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt gewährt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt ein für die erste Zinsbindungsfrist zinsloses Darlehen an Träger von Kindertageseinrichtungen, Träger von öffentlichen Schulen sowie Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die Förderungen des Landes nach

- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz in Kindertagesstätten und Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (STARK III-EFRE, RdErl. des Ministeriums der Finanzen vom 28.08.2012, MBl. LSA vom 17.09.2012, S. 509 ff, EU-Förderperiode 2007 bis 2013),
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Modernisierung und energetischen Sanierung von Kindertagesstätten im ländlichen Raum für die laufende EU-Förderperiode 2007-2013 (STARK III-ELER-Kitasanierungsrichtlinie; RdErl. des Ministeriums für Soziales und Arbeit vom 02.10.2012, MBl. LSA Nr. 1/2013 vom 09.01.2013, S. 29 ff, EU-Förderperiode 2007 bis 2013)
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung energieeffizienter und energiesparender Modernisierung von Schulen im ländlichen Raum (STARK III-ELER-Schulbaurichtlinie, RdErl. des MK vom 4.6.2012, SVBl. LSA, S. 89 ff, EU-Förderperiode 2007-2013),
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen im ländlichen Raum (STARK III-ELER-Richtlinie, RdErl. des MF vom 25.09.2015, MBl. LSA vom 05.10.2015, S. 520 ff, EU-Förderperiode 2014-2020,)
- der Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur energetischen Sanierung und Modernisierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen (STARK III plus EFRE-Richtlinie, Gem. RdErl. des MF, der StK und des MI vom 17.7.2016, MBl. LSA vom 08.08.2016 S. 460, EU-Förderperiode 2014-2020)

erhalten.

Das Programm wird auf Basis der Förderangebote der KfW refinanziert. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt verbilligt dabei die ohnehin schon günstigen Darlehen der KfW zusätzlich auf den hier angewendeten Programmzinssatz.

#### 1. Rechtliche Grundlagen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

#### 2. Wer wird finanziert?

##### a) EU-Förderperiode 2007-2013

In der EU-Förderperiode 2007-2013 richtet sich das Finanzierungsangebot an Träger von Kindertagesstätten, die in § 9 Abs. 1 und Abs. 2 KiFöG genannt sind, Gemeinden als Eigentümer einer Liegenschaft von Kindertagesstätten, Träger von öffentlichen Schulen (Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte) sowie Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die Mittel aus den in der Einleitung dieser Vergabegrundsätze genannten Richtlinien der EU-Förderperiode 2007-2013 erhalten und einen Eigenanteil zu finanzieren haben.

##### b) EU-Förderperiode 2014-2020

Das Finanzierungsangebot richtet sich in der EU-Förderperiode 2014-2020 an Gemeinden, Verbandsgemeinden und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe als Eigentümer der Liegenschaft der Kindertageseinrichtung sowie an kommunale Schulträger und freie Träger von anerkannten Ersatzschulen, die Mittel aus den in der Einleitung dieser Vergabegrundsätze genannten Richtlinien der EU-Förderperiode 2014-2020 erhalten und einen Eigenanteil zu finanzieren haben.

#### 3. Was wird finanziert?

Alle investiven Maßnahmen in Sachsen-Anhalt, die innerhalb der in der Einleitung dieser Vergabegrundsätze genannten Richtlinien gefördert werden einschließlich der nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuer.

#### 4. Was wird nicht finanziert?

Nicht finanziert werden Finanzierungen

- zur Ablösung bestehender Verbindlichkeiten oder des Engagements eines Kreditinstitutes.
- Kosten für den laufenden Betrieb des Objektes.

#### 5. Darlehensvoraussetzungen

Die Darlehensvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden, u. a.:

- die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein.
- die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Darlehensaufnahme muss vorliegen.

Bei Anträgen durch freie Träger ist die Darlehensvergabe an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Ein Darlehen kann nur von einem Unternehmen beantragt werden, welches sich nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (im Sinne der jeweils gültigen Definition der EU-Kommission) befindet.
- Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein.
- Die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag muss erwartet werden können.
- Eine nachhaltige Rentabilität des Darlehensnehmers muss gegeben sein.

#### 6. Art und Umfang des Darlehens

Gewährt werden kann ein Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs, **maximal jedoch bis zur Höhe des Eigenanteils des Antragstellers**.

Im Rahmen der neuen Förderperiode 2014 bis 2020 ist die Höhe des Darlehens auf den sich aus der jeweiligen Richtlinie ergebenden verbleibenden Eigenanteil zur Finanzierung der förderfähigen Ausgaben begrenzt.

#### 7. Darlehenskonditionen

a) Laufzeit, Zinssatz, Zinsbindung und Auszahlung  
Die Darlehenslaufzeit beträgt 10 oder 20 Jahre.

Die Zinsbindungsfrist entspricht der Darlehenslaufzeit, maximal jedoch 10 Jahre.

Der nominale Zinssatz beträgt 0,00% p.a. für die erste Zinsbindungsfrist.

Nach dem Ende der ersten Zinsbindungsfrist wird der geltende Zinssatz von der Investitionsbank unter Berücksichtigung der Geld- und Kapitalmarktentwicklungen und den daraus resultierenden Refinanzierungskosten festgelegt.

Der Auszahlungskurs beträgt 100 %.

Die Auszahlung des Darlehens kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

- b) Tilgung, Zinszahlung und Besicherung  
Zinszahlungen erfolgen zusammen mit den Tilgungszahlungen jeweils in vierteljährlichen Raten und nachträglich.

Während der ersten Zinsbindungsfrist ist eine vorzeitige Tilgung ausgeschlossen.

- c) Bereitstellungsprovision  
Es wird keine Bereitstellungsprovision erhoben.
- d) Bearbeitungsgebühr  
Es wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

## **8. Antragsverfahren**

Der Antrag ist formgebunden bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen.

Bei einer Förderung im Rahmen der STARK III - ELER – Richtlinie der Förderperiode 2007 - 2013 bzw. der STARK III - ELER-Schulbaurichtlinie ist mit den Antragsunterlagen der bestandskräftige Bewilligungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vorzulegen.

Antragsformulare können über das Internet unter [www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de) abgerufen werden.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Allgemeinen Darlehensbedingungen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Die Darlehensvergabe erfolgt in privatrechtlicher Form.

## **9. Verwendungsnachweis/Prüfungsrechte**

Das Ministerium der Finanzen, der Landesrechnungshof, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt und die jeweiligen Refinanzierungsgeber der Investitionsbank (z. B. KfW) sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung des Darlehens jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.